

Laibacher Zeitung.

Nº 55.

Mittwoch am 9. März

1853.

Die "Laibacher Zeitung" erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 fr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post vorort frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 fr. — Insertionsgebühr für eine Säulenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. E. M. Insertate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 fr. für 2 Mal und 40 fr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insertionsstämme“ noch 10 fr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Von den k. k. Grundentlastungs-Districts-Commissionen in Krain sind während den Monaten Jänner und Februar 1853, im Ganzen 147 Liquidationsoperate an die Landes-Commission vorgelegt worden, und zwar:

1. Die Urbarialoperate der Gültten Loitsch, und Haasberg, dann 7 Nachtragsoperate;
2. Die Behentoperate der Herrschaften Senofetsch, Pletterjach, Michlštetten, Eschernembl, Mojsch, Seisenberg, Nassensuß, Reifnitz, Nadischef, Sittich (VI. Abth.), nebst Theiloperaten der D. R. D. Commenden Mödling u. Eschernembl; ferner der Güter: Strainach, Neukoss, Lentenburg, Draschko-viz, Thurn unter Nassensuß, Hof Sagoritz; der Gültten Haasberg, Nassensuß, Mühlhofen; der Probstei Mödling; des Benefiziums Steinberg; der Kozian'schen Gült; der Rus'schen und Jarz'schen Gült zu Königstein; des Domcapitels Laibach (3. Abtheil.); ferner der Pfarrhöfe zu Dornegg, Pölland, Urem, Königstein, Weißkirchen, St. Margarethen bei Klingenfels, Johannishal, Eschatesch, St. Marain, Semisch, Stiak, Prem, nebst Theiloperaten von acht andern Pfarrhöfen, dann von drei Pfarrkirchen mit sechs Filialen und 12 Einzelberechtigten, endlich 10. Nachtragsoperate von verschiedenen Gutskörpern.
3. Die Landemialoperate der Herrschaften Klingenfels, Nassensuß, Luegg, Prämwald und Landspreis; der Güter: Steinberg, Permerstein, Lentenburg, Schivihoffen, Garzaroßhoffen, Neukoffel, Mühlhofen, Thurn unter Nassensuß, Hof Sagoritz, Zirknahof, Smrek und Lichtenberg; ferner der Gültten Podberje, Caplanina, Nassensuß, Werengg, Stenberg, Renzberg, Stroscha, St. Leonard in Holl, Baumkirchersthum in Wippach, u. L. J. am Trauerberge, der Laurin'schen Gült, der Schrot'schen Gült, der Corporis Christi Gült in Neustadt, der Benefiziumsgült St. Andra, des Tischler'schen Benefiziums zu Neustadt und des Benefiziums St. Leonard in Krainburg; dann der Pfarrhöfe zu Zirknig, Arch, Idönnig, St. Ruprecht, St. Veit bei Sittich, Gutenfeld, St. Canzian bei Auersperg, endlich von 7 Pfarrkirchen, nebst 14 Filialkirchen.
4. Die Ablösungsoperate des Vicariates Stiak, des Neschen, Lichtenthal'schen Benefiziums zu St. Martin bei Litai und in Betreff der Collectedur der Kaplane von Altenmarkt.

5. Die Kaufrechtsentschädigungsoperate der Herrschaften Radmannsdorf und Commenda St. Peter, der 23. Zukirchengült, des Hofes Mannsburg, der Spitalgült Stein zu Mannsburg, und der Pfarrkirche Commenda St. Peter, sammt 3 Filialen.

Diese Liquidationsoperate umfassen im Ganzen 28,850 Verpflichtete. Hievon entfallen:

auf den Distr. Treffen	14365
" Adelsberg und Wippach	4128
" Gottschee	3298
" Neustadt	2898
" Eschernembl	1484
" Laibach	1446
" Krainburg	738
" Stein u. Radmannsdorf (Kaufrechtsentschädigung)	293

Die in den Monaten Jänner und Februar I. liquidirten Entschädigungs-Capitale betragen:

- a) für die gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen 416980 fl. 20 fr.
- b) für die Laudemien 61542 " 20 "
- c) " die ablösaren Bezüge 2515 " 45 "
- d) " die Miethgründe 6308 " 40 "

im Ganzen also: 487347 fl. 5 fr.

Aus der Zusammenstellung des bisher erzielten Resultates ergibt es sich, daß die Liquidation bisher mit 319397 Verpflichteten gepflogen worden ist.

Die bisher ermittelten Gesamtentschädigungs-Capitalien betragen:

a) für die gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen	8,126623 fl. 25 fr.
b) für die Laudemien	568152 " 50 "
c) " die ablösaren Bezüge	9963 " 40 "
d) " die Miethgründe	6320 " 33 "

im Ganzen also: 8,711260 fl. 50 fr.

Die Districts-Commission Radmannsdorf ist nach Vollendung des Liquidationsgeschäftes mit Ende Jänner I. J. ganz aufgelöst und gleichzeitig die Verfügung getroffen worden, daß die allenfalls noch vorkommenden, den District Radmannsdorf betreffenden Geschäfte von der Districts-Commission in Krainburg erledigt werden.

Von der Landes-Commission sind im Laufe der Monate Jänner und Februar I. J. im Ganzen 134 Liquidirungsoperate ihrer Erledigung zugeführt worden. Vom Präsidio der k. k. Grundentlastungs-Landes-

Commission.

Laibach am 6. März 1853.

Nichtamtlicher Theil.

Radmannsdorf, 4. März.

Am 2. März 1853, Vormittags, begaben sich drei Bauern von Ratschach, Namens: Joh. Kavallar, Johann Petrich vulgo Rittar, und Peter Benet, in ihre Waldungen, wurden aber bei Gelegenheit, als sie durch den hohen Schnee Bahn zu brechen beschäftigt waren, von einer Schneelavine in eine Schlucht fortgerissen und verschüttet.

Erst am 3. März Nachmittag gelang es den zu deren Rettung ausgegangenen Leuten, zwei, nämlich Kavallar und Petrich, aus den ungeheueren Schneemassen herauszufinden, — jedoch beide tot. Der Dritte dürfte ohne Zweifel in Kürze aufgefunden werden, da an 200 Menschen mit Aussindung desselben beschäftigt sind.

Der österreichisch-preussische Zoll- und Handelsvertrag.

(Fortsetzung.)

I. Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Österreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatz zugelassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle aller Art. Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschüsse von rohen oder geärbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Fleischen; Höerner, einschließlich Gemshörner und Hirschgewehe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Buckererde; Leimleider; Abfälle von der Wachsbereditung (Bieneerde, Bieneukeule, Bienennarb); Glockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- und Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren). Zupfwolle oder Schuddywolle; Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lache; Dölkuchen und Dölkuchenmehl; Streusalz, Strob, Häckerling (Häcksel), Spreu (Raff) und Kleie; Säges und Hobelspäne; Schlempe und Spüllicht; Treber und Trester; Papierabschüsse (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen); Glasgalle und Glasschäum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche; Zinngekrätz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaren).

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen gefüttert sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hilfsstoffe und Producte, nämlich: Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, kristallisirter; Vitriol, Eisen, Kupfer, gemischter Eisen-

und Kupfer, weißer; Wasserglas. Ros- und Kohlenschwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgelstuch. Schwefelfäden, Schwefelholzer, einschließlich der chemisch bereiteten Bündholzer, Reis-hölzer, Reisfödibus und Bündfläschchen; Luntens, Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, im gleichen Rahmen.

6. Erden und iridene Waren. Hierunter sind verstanden: Amiant und Asbest; Bimsstein, Zement und Luffstein; Blatstein; Farberden aller Art; Flusspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reisblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm, Mergel, Moorerde, Puzzolan- oder Lavaerde, Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Smalte), Schmirgel, Schwerspath in Stücken und gemahlen, Talkerde, Thon aller Art, einschließlich Pfaffenbach und Porzellanerde, Trass, Tripel, Wallerde. Gemeine Töpferwaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde gefertigtes Töpferegeschirr mit oder ohne Glasur, so wie schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen, Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte. Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeschürt werden, Flachs- und Hausspflanzen, Futterkräuter, Gras und Heu, Eichorien ungetrocknete, Karden oder Weideristeln, Kartoffeln. Getreide und Hülsenfrüchte, Dolsäaten aller Art, einschließlich Mohnsamen, Gartensamereien, Anies und Kümmel, Kleesaaten, Senfhaar, Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt, Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl., Flachs und Hanf (ungebechelt oder gehechelt), chinesisches Gras, Berg und Heede, Waldwolle, Krappwurzeln. Bäume, Sträuche, Reben, Sehlinge, Stauden zum Verpflanzen, lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter und Knospen, frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern), Gemüse, Pilze, Nüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln und Zwiebeln, Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Apfel, Apricot, Birnen, Johannisseeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Misplin, Pfirsiche, Pfäumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Muß), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen, Nüsse, grüne und trockene, Roskastanien, Maulbeerblätter. Feuerschwamm roher, Binsen, Heide, Kalimus, frischer, Flechten und Moos, Schachtelhalm, Schilf und Rohre (Dach- und Weberrohre), Bastroher, Seegras, Waldholzsaamen, (Bucheckern, Buchferne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern), Eckerdporen (Knopppern), Knoppermehl.

9. Flussfische, frische, Fluss- und Bachkrebs, frische, Landschnecken, Biben, Ottern, Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich: Hohlglas (Glasgefäss), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen noch abgerieben.

12. Haare aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten, Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gebechelte.

13. Harze, nämlich: Pech, Theer (Mineraltheer und anderer), Dagert, Kolophonium, Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer), Steinöl schwarzes, Terpentind, Bogelleim, Wagenschmire schwarze.

14. Holz und Holzwaren. Hierunter sind verstanden: Brennholz, Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten, Balken, Pfosten, Sägewaren, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gärberlohe. Grobe, rohe, ungefärbte Wöchner, Drechsler, Lischler und bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Wöchnerwaren, Kisten, Schachteln, Tröge,

Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holzschuhe. Lische, Stühle, Bänke, Stiefelholzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Haußstücke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Nünder, Schlägel, Keulen, Nagel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Pressen, Mängen, Spinnrocken, Webstühle, Reise und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckeln, Resonanzböden, ungetunkte Bündhölzchen, Fidibus, Fahnenstöcher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit andern Stoffen.

A n n e r k u n g. Beschläge, Nagel, Schrauben, Scharniere, Reise, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile, schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waren nicht aus.

15. Kohlen. Braun-, Holz- und Steinkohlen, imgleichen Torf.

16. Korbblechterwaren, grobe, nämlich aus ungeschälten Ruten, imgleichen aus geschälten Ruten, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirtschaftsgebrauch, z. B. Wagenblechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hücken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle. Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Paganeten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Roh-Kupfer und Messing, Schwarz-, Gar- und Rosettencupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spiegelglanzmetall (Spiegelglanzknig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlensfabrikate. Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grüne und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehlprodukte, d. h. Haarpuder, Starke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummi-Surrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich: ungeleimtes Papier aller Art (Pösch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, imgleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Papptablet und Presspäne. Manuskripte (beschriebenes Papier) und Acten; Zeichnungen, Gemälde, Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinäre Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der contrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind. Schau- und Denkmünzen.

A n n e r k u n g. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidencocons (Seidengalatessen).

21. Steine und Steinwaren. Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehanene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine; Schleiß- und Weißsteine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete. Schieferstifte und Schieferstäfel (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps (Monumente, Statuen, Büsten u. dgl.); Waren aus Serpentinstein.

22. Stroh-, Rohr- und Bastwaren, nämlich; Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinäre, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich: Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kalber; Spannferkel; Schafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten, ohne Leders- und Polsterarbeit.

25. Wildpfer, kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich: Schaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, imgleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich.

Wien, 5. März. Die Bewegung, welche durch das frevelhafte, gegen die Person Sr. Majestät des Kaisers verübte Attentat hervorgerufen wurde, ist noch immer im Steigen begriffen. Fortwährend eilen Deputationen aller Kronländer von Gemeinden, Corporationen und Instituten nach Wien, um in die Hände Sr. k. k. Hoheit Herrn Erzherzogs Franz Carl Beglückwünschungsadressen niederzulegen. Heute sind wieder zwölf neue Deputationen hier eingetroffen. Alle Gasthöfe der Residenz sind mit Deputirten so überfüllt, daß nicht leicht ein Unterkunftsplatz mehr zu finden ist.

— An einem der letzten Abende ist in einem hiesigen Theater, und zwar ohne Wissen des Comités, für den zum Andenken an die Rettung Sr. k. k. apostolischen Majestät bestimmten Kirchenbau, eine

Vorstellung veranstaltet worden, deren Ergebniß zum Theil dem Bauond zugewendet werden sollte. Das Comité wird, wir sind es überzeugt, jede im Geiste des frommen Zweckes dargebotene Gabe dankbar empfangen; so gering sie auch sei, so trägt sie ein Sandkorn zu dem Denkmale bei, durch welches die Dankbarkeit der Völker Österreichs die Rettung ihres Monarchen verewigen wird. Es dürfte jedoch Niemand darüber im Zweifel sein, daß theatralische Vorstellungen, Bälle, Concerte &c. &c., selbst wenn solche Unternehmungen im wohlmeinten Sinne angezeigt werden, mit dem Geiste des frommen Zweckes zu wenig im Einklang stehen, um die Erträgnisse derselben für diesen Zweck verwenden zu können. Wir hören mit Bestimmtheit, daß sich das hohe Comité zu ihrer Ablehnung veranlaßt finden wird.

* Um dem Dankgefühle für die durch den gnädigen Schutz der Vorsehung bewirkte Lebensrettung unsers allgeliebten Kaisers und Herrn einen bleibenden Ausdruck zu geben, haben mehrere patriotisch gesinnte Männer der Markgrafschaft Mähren namhafte Geldbeträge zu irgend einem wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecke gewidmet, dessen Bestimmung dem Statthalter jenes Kronlandes anheim gestellt wurde. Derselbe glaubte nur einem vielseitig ausgesprochenen Wunsche entgegen zu kommen, wenn diese patriotischen Spenden zur Unterstützung gewerblicher Hilfsarbeiter, ohne Unterschied der Religion, verwendet werden, welche durch Alter, Krankheit oder sonstige Unglücksfälle erwerbsunfähig geworden sind, und sich durch einen in jeder Beziehung tadellosen Lebenswandel, Religiosität, Rechlichkeit und ausharrenden Fleiß einer solchen Unterstützung würdig gemacht haben. Das Ganze soll eine mährische Landesstiftung werden, welche im Falle der allerhöchsten Genehmigung den Namen Sr. k. k. apostolischen Majestät führen, und als mährische Franz-Joseph-Stiftung zur Unterstützung rücksichtswürdiger Hilfsarbeiter von einer eigenen Commission unter der Oberleitung des jeweiligen Statthalters verwaltet werden wird.

Je bedeutender der Standpunkt ist, den die Industrie Mährens durch ihre rasche und für den öffentlichen Wohlstand heilsame Entwicklung bereits eingenommen hat, um so mehr thut es noth, das traurige Los der schuldlos verarmten, siechen oder durch hohen Alters erwerbsunfähig gewordenen Hilfsarbeiters zu lindern, und durch eine, mit strenger Beurtheilung der moralischen Würdigkeit statt findende Vertheilung der Unterstützungen, sowohl auf die materielle, als auch stiftliche und religiöse Hebung dieser zahlreichen Bevölkerungsklassen hinzuwirken.

— Das Privilegium des Herrn Goldberger auf die bekannten galvano-electrischen Ketten ist durch Handelsministerial-Erlaß von hente für ungültig erklärt und die Beschreibung im Privilegiumarchive zu Jedermann's Einsicht aufgelegt worden.

— Die in Österreich bestehenden sieben höheren militärischen Bildungsanstalten zählen derzeit 1611 Böglinge.

— Von Alexander v. Humboldt wird nächstens ein Bändchen kleinerer Schriften über Vulkane erscheinen. Im Laufe des nächsten Sommers sieht man der Herausgabe des vierten Bandes von Kosmos entgegen.

— In Betreff des Baues einer Eisenbahnstrecke von Verona bis Vozen ist das vollständige Project zur a. h. Genehmigung vorgelegt worden.

— Das „Foglio di Verona“ vom 3. I. M. veröffentlicht unter verschiedenen anderen Adressen eine an den Grafen Gyulai, in welcher beinahe 200 der vornehmsten Mailänder Nobili und Bürger ihren Schmerz über das Attentat auf Se. Maj. den Kaiser und ihre Gestinnungen der aufrichtigen Treue und Ergebenheit zu erkennen geben. Die Adresse lautet:

Eccellenz! Die Kunde von dem meuchlerischen und schändlichen Attentat auf das kostbare Leben Sr. Majestät unseres durchlauchtigsten Souveräns, Franz Joseph I., hat das höchste Maß der schändlichen, auch in unserm bestürzten Mailand von den beständigen Feinden der Ordnung begangenen Missethaten erreicht und in unserer Bevölkerung allgemeine Entrüstung und den tiefsten Schmerz erregt. Wehe, wenn das Verbrechen vollbracht worden wäre! Aber die göttliche Vorsehung, die über die Monarchen und die Völker wacht, hat den Vollzug der schrecklichen Unthat abgewendet, und mit Recht gebührt der Dank dem allmächtigen Gottes, welcher den jungen Monarchen den Hoffnungen, der Liebe und den Wünschen seiner Untertanen bewahrt hat.

Diese aus den Herzen der Mailänder, welche bei der Gefahr zitterten, in der ihr durchlauchtigster Monarch schwiebt, fließenden Gefühle geruhen Ew. Eccellenz Sr. Eccellenz dem Herrn Generalgouverneur des lombardisch-venetianischen Königreiches, Grafen von Radetzky, zu erkennen zu geben, und sie zugleich mit den Versicherungen unterthäniger Treue und der feierlichen Zusage der freiwilligen und loyalen Mitwirkung, wodurch diese Bevölkerung die Vorsichtsmaßregeln für die Ruhe und Ordnung, die allein das Land seiner Wohlfahrt und Blüte wieder zu geben vermögen, unterstützen will, zu den Füßen des Thrones

niederzulegen. Vertrauend, daß Ew. Eccellenz diese Gefühle huldreichst in Beracht ziehen und Mailand die Gnade Sr. k. k. apostol. Majestät erwirken werden, zeichnen unterthänigst

(Folgen die Unterschriften.)

— Aus Paris wird berichtet, daß die Pforte die Sanitäts-Convention, welche im Jahre 1851 von den Abgeordneten der zwölf europäischen Staaten entworfen worden ist, nunmehr nach längerem Zögern angenommen hat. Die Pforte wird sonach ihr Sanitätsystem nach europäischem Vorbild umgestalten, was besonders für Österreich, dessen Schiffe am häufigsten die türkischen Häfen besuchen, von großer Wichtigkeit ist.

— Nach einer in Berlin eingegangenen telegraphischen Depesche hat der aus dem Kölner Komunisten Prozeß bekannte Dr. jur. Becker den Versuch gemacht, von der Festung Weichselmünde zu entspringen, er ist aber noch im Wallgraben wieder ergriffen worden.

— Die Mittheilung über eine in Berlin entdeckte Fabrik falscher russischer Staatspapiere wird von der „Preuß. Ztg.“ jetzt vervollständigt: Ein Handlungsbewohner aus Elsitt hatte die Aufmerksamkeit der Berliner Polizei dadurch erregt, daß er versucht hatte, Lithographen unter auffällig günstigen Bedingungen zu engagiren. Man beobachtete sein Treiben näher und entdeckte nun, daß er hier damit beschäftigt war, die verschiedenen Theile russischer Drei-Rubel-Scheine durch einzelne Platten nachzubilden und daß er im Solde einer ziemlich verzweigten Gesellschaft stand, welche ihren Sitz an der russischen Grenze hatte. Allmälig hatte derselbe in Berlin sich in den Besitz einer großen Presse gesetzt und eine förmliche Werkstatt eingerichtet. Als der erste Transport seiner Fabrikate fertig war, wollte er mit solchen nach Russland reisen, um den Umsatz der Papiere zu bewirken. Er wurde aber auf dem Eisenbahnhofe im Augenblick der Abreise arretiert und im Besitz der Falsifikate gefunden. Die Criminal-Polizeibeamten Eiedek und Bangen sind sofort nach der russischen Grenze abgereist und haben dort die Mitzuhilfenden des hiesigen Agenten festgenommen.

Wien, 6. März. Gestern Mittags hat im neuen Sitzungssaale des Rathauses die feierliche Übergabe der großen goldenen Salvator-Medaille an den hiesigen Bürger, Herrn Joseph Ettenreich, durch den Herrn Bürgermeister Dr. Ritter v. Seiller, in Gegenwart des versammelten Gemeinderathes und Magistrates statt gefunden.

Auch die Vertreter der Vorstadtgemeinden hatten sich zu dieser Feierlichkeit sehr zahlreich eingefunden und die Menge des teilnehmenden Publikums war so groß, daß der Saal sowohl als die Tribune, kaum eröffnet, auch schon überfüllt waren.

Nach beendigter Feierlichkeit versammelte sich der Gemeinderath zu einer kurzen Sitzung und fasste in derselben den Beschuß: für den von Sr. k. k. Kaiserlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge Ferdinand Marx angeregten Kirchenbau Namens der Gemeinde Wien einen Beitrag von fünfzig Tausend Gulden zu votiren.

Dieser Beitrag soll in fünf jährlichen Raten geleistet und dem hohen Comité, welches die Leitung des Baues übernommen hat, die Verfügung hinsichtlich der Erfolglassung der Jahresraten pr. 10.000 \$ nach Bedürfniß anheimgestellt werden.

Mailand, 1. März. Der in Como erscheinende „Corriere del Lario“ hat wegen ungebührlicher, gegen mit Österreich befriedete Regierungen gerichteter Artikel eine erste schriftliche Verwarnung erhalten.

Am Abend des 23. kamen im ersten Polizeibezirk der Stadt drei Raubanfälle vor, welche von Kerlen verübt wurden, die mit langen Dolchen bewaffnet waren, wie sie die bekannten Freiheitshelden am 6. d. M. führten. „Ein schönes Erbstück dieß der inspirirten Mazzinisten! — ruft die „Allg. Ztg.“ — Bei solch einer namenlosen Verwegenheit und Verschwendung wird nur die eiserne Pflicht und zugleich der sehnlichste Wunsch der besseren Mehrzahl der Bevölkerung erfüllt, wenn die Militärgerichte schnell und mit aller Strenge gegen eine Menschenrace verfahren, welcher für ein Stück Geld kein Wagniß zu gefährlich ist, und deren Hände jederzeit bereit sind, sich in jedem Verbrechen herzugeben.“

Benedig, 2. März. Die „G. di Venez.“ veröffentlicht einen amtlichen Erlaß, dem zufolge die von den früheren Censurbhörden des lombardisch-venetianischen Königreichs bis zum August 1852 incl. erlassenen Preßnormen bis auf Weiteres wieder in volle Kraft treten.

Deutschland.

München, 28. Februar. Der bedeutendste Kunstab auf der München-Salzburger Eisenbahn, und zwar in der Abteilung Rosenheim-Salzburg, ist die Brücke über den Inn bei Rosenheim. Die Brücke übersteht den Inn rechtwinklig auf den Stromstrich, mittelst sieben Pfeilern von je 75 Fuß Spann-

weite. Ihre Fahrbauh kommt 40 Fuß über das Flussbett und 20 Fuß über den höchsten Wasserstand zu liegen. Von einem Widerlager zum andern wird dieselbe 597 Fuß lang, da die sechs Pfeiler, welche 18 Fuß Höhe von dem Rosse bis zu den Bogenansätzen messen, an dieser Stelle 12 Fuß dick werden. Die Baukosten dieses Werkes sind auf beiläufig 450.000 fl. veranschlagt. Der Plan zu dieser Brücke wurde von der Staatsregierung am 8. November v. J. genehmigt. Wenige Tage darauf schon begannen die Gründungsarbeiten, so daß Ende Februar bereits 649 Postpfähle, 20 bis 30 Fuß tief, eingerammt waren.

Es geht hieraus hervor, daß Bayern es nicht an energischer Entwicklung des Baubetriebs der Münch-Salzburger Bahn mangeln läßt.

Die „N. München. Ztg.“ liefert folgende Erörterung:

„Es ist in der „Deutschen Presse“ genugsam schon die Nachwendigkeit für England auseinander gesetzt worden, dem schändlichen Missbrauche, der auf seinem Boden durch eine Rote verworfener Subiecte von jedem Asylrecht gemacht wird, endlich ein Ziel zu setzen. Wir wollen heute den Nachweis liefern, nicht bloß, daß England durch die Grundsätze des Völkerrechts dazu verpflichtet ist, sondern daß auch die Landesgesetze selbst, hinter die man sich bisher bei der Verweigerung des Einschreitens gegen die Verbrecher an aller staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu verschleißen beliebte, in der That kein Hinderniß gegen die Erfüllung dieser Verpflichtung von Seite der englischen Regierung bilden.

Wir sagen also: die engl. Regierung soll und muß nicht allein gegen die Londoner Propaganda einschreiten, sie kann es auch.

Battel, eine allgemein anerkannte Autorität in Dingen des Völkerrechts, sagt:

„Wenn die Gerechtigkeit eines jeden Staates sich im Allgemeinen darauf zu beschränken hat, die auf seinem Gebiete begangenen Verbrechen zu strafen, so muß man man jedoch eine Ausnahme von der Regel machen für jene Bosserichte, die, durch die Eigenthümlichkeit und die zur Gewohnheit gewordene Wiederkehr ihrer Verbrechen, jede öffentliche Sicherheit verleihen, und sich als die Feinde des Menschengeschlechts erklären.“ (Vattel, Droit des gens.)

Wie fragen nun jeden Uubefangenen, ob auf die offenkundigen und sogar eingeständigen Urheber und Auslöster der fortgesetzten Banditenstreiche, die von England aus ununterbrochen Aufruhr, Raub, Mord und Brand auf dem Continent zu erregen bestissen sind, diese Bestimmung des Völkerrechts nicht ihre volle Anwendung finden muß? Englands Regierung ist also den andern Regierungen gegenüber moralisch verpflichtet, nicht länger zum Herde sich herzugeben, an welchem die Dolche und Messer zum Meuchelmorde, und die Waffen zur Störung der Ruhe und des Friedens von Europa geschmiedet werden. Ihre Ehre und das eigene höchste Interesse Englands selbst machen ihr endliches kräftiges Einschreiten zur gebietischen Pflicht und Nachwendigkeit. Sie muß einer Rote die Gastfreundschaft kündigen, die Rebellion und Mord in die Länder befremdet Monarchen sendet, die freundlichen Beziehungen Englands zu andern Staaten untergräbt und den Gastfreund schändet, indem sie seinen Schutz so niederträchtig missbraucht.

Wenn England jetzt endlich dieser durch das Völkerrecht ihm gebotenen Pflicht nachkommt, übt es seinerseits nur das, was es bei mehr als einer Gelegenheit von andern Staaten zu verlangen und sogar manchmal mit Gewalt durchzusetzen in dem Falle war. Wir wollen hier nur einige Beispiele anführen:

Als die freie Stadt Hamburg einen der Führer des irischen Aufstandes von 1798, dem General Wolf Tone, der noch dazu ein naturalisierter Franzose war, Zuflucht gewährte, hat England nicht nur die Ausweisung, sondern die Auslieferung dieses Flüchtlings erzwungen und denselben für seine, mit den Freveln Mazzini's und Rossuth's lange nicht zu vergleichenden Vergehen, am Galgen büßen lassen.

„Englisches Schiff ist englischer Boden,“ sagt ein englischer Grundsatz. Desjungeachtet hat England einen Mann, der auf einem britischen Schiffe, also auf britischem Boden eine ruhige Freistätte gefunden zu haben glaubte, als Gefangen auf eine ferne Insel geschleppt, weil es ihn gefährlich für die Ruhe Europa's hielt. Mazzini und Rossuth aber sind sicherlich weit gefährlicher: wird England nicht auch irgend eine Insel der Südsee mehr finden, wo man ihr Treiben unschädlich machen könnte?

Und hat England nicht vor kaum einem Jahre erst von der Regierung der Vereinigten Staaten verzagt, daß ein gewisser dahin geflüchteter Kaine ihr ausgeliefert werde, obgleich derselbe weder ein Attentat auf das Leben eines Königshauptes, noch einen Meuchelmord an Soldaten, sondern nur einen sogenannten agrarischen Mord in Irland begangen hatte?

Also England hat Andern gegenüber dasselbe ge-

fordert, was von ihm jetzt von andern Staaten verlangt wird.

England — sagen wir — kann aber auch Genseitigkeit üben, ohne durch seine Gesetze daran verhindert zu sein.

Abgesehen von den schon oben berührten Verpflichtungen, die ihm das Völkerrecht auferlegt, und welchen kein Landesgesetz hindernd in den Weg treten könnte, gibt ihm selbst die Alien-Bill die Mittel dazu an die Hand. Denn sie besagt ausdrücklich, daß die Regierung berechtigt sei, Ausländern den Aufenthalt in Großbritannien zu verbieten, wenn erwiesen ist, daß das Benehmen derselben die freundschaftlichen Verhältnisse Englands zu fremden Staaten gefährden kann. Das aber auf Mazzini, Rossuth und Conforti diese Bestimmung ihre volle Anwendung findet, braucht wohl, nach den über ihre Wirksamkeit vorliegenden notorischen Thatsachen, nicht erst noch weitläufig bewiesen zu werden.

Außerdem ist bekannt, wie weit die Machtbefugniß sich erstreckt, die durch einen Geheimrathsbefehl, sobald man ihn nur erlassen will, geübt werden kann.

Demnach dürfte ein Zweifel darüber, daß die bisherige Verufung der englischen Regierung auf ihre Landesgesetze bei Verweigerung des Einschreitens gegen die Haupter der Propaganda, nur auf einer irrgangenen Auslegung der besagten Gesetze beruhe, und also diese besagte Weigerung sich ferner nicht rechtfertigen lasse, nicht länger bestehen können.

Das „Frankf. Int.-Blatt“ hat dieser Lage gemeldet, die englische Regierung habe den Gesandten der Grossmächte, nach erhaltenner Kenntnis von den Meuchelmorden zu Mailand, die energischsten Maßnahmen gegen die Londoner Propaganda der Flüchtlinge verlossen, da sie es ferner nicht mehr zu dulden gewillt sei, daß die Ruhe Europa's von London aus zerstört werde. Die „Kreuzzeitung“ macht zwar zu dieser Mittheilung zwei Fragezeichen; dessen ungeachtet wollen wir, nach dem seitdem hinzugekommenen ruchlosen Attentate zu Wien auf das Leben des Kaisers, noch hoffen, daß sich die Angabe des Frankfurter Blattes bestätigen möge.“

Italien.

Neapel, 20. Februar. Das in Genua erscheinende Blatt „il Mediterraneo“ ist in Neapel verboten worden.

Frankreich.

Paris, 28. Februar. Der „Moniteur“ enthält ein kaiserliches Decret, welches den Bau einer neuen Cathedrale zu Ajaccio genehmigt und gleichzeitig eine Summe von 150.000 Fr. anweist, um ein neues Militär-Hospital zu bauen, da die Cathedrale den Platz des gegenwärtigen einnehmen soll.

Der Cabinets-Secretär Ihrer Majestät der Kaiserin, Herr Damas-Hinard, hat im Namen Ihrer Majestät ein Schreiben an den Maire von Lille gerichtet, worin dem Gemeinderath für dessen Beglückwünschungsschreiben bei Gelegenheit der Vermählung des Kaisers gedankt wird und die Kaiserin dem Wunsch desselben, die Stadt Lille zu besuchen, zu entsprechen verheißt, falls der Kaiser es erlaube. „Was bei einer Reise nach dem Norden“ — heißt es in dem Schreiben — „das Interesse der Kaiserin besonders in Anspruch nimmt, sind keineswegs die Monumente, die an den Aufenthalt der Spanier in diesen Gegenden erinnern, sondern das französische Flandern und seine Gefilde, die durch ihren Patriotismus berühmte Stadt Lille, die dort wohnenden arbeitsamen Bevölkerungen, deren Los fortwährend die Fürsorge des Kaisers beansprucht und das Herz der Kaiserin tief röhrt.“

Großbritannien und Irland.

London 1. März. Lord Dudley Stuart macht im Unterhause folgende Anfrage: Ich wünsche an die Regierung eine Frage von einiger Wichtigkeit zu richten. Das Gericht, daß auswärtige Mächte von der englischen Regierung die Entfernung oder Ausweisung gewisser politischer Flüchtlinge verlangt haben, welche in England ein Asyl gefunden haben, verbreitet sich sehr. Ich frage die Regierung, ob diese Gerüchte begründet sind, und welchen Vorgang die Rathgeber der Krone zu beobachten gedenken für den Fall, als diese Gerüchte begründet wären (Hört!).

Lord Palmerston erhebt sich und antwortet: Auf die Frage meines edlen Freundes, ob auswärtige Mächte von der englischen Regierung die Ausweisung fremder Flüchtlinge, die in diesem Königreiche aufgenommen wurden, verlangt haben, ant-

worte ich, daß kein solches Verlangen gestellt wurde (Hört!). Auf die Frage, welchen Vorgang die Regierung im Falle eines solchen Verlangens beobachten würde, antworte ich bloß, was hier schon bei ähnlicher Gelegenheit gesagt worden ist, daß ein solches Verlangen mit einer formellen und entschiedenen Weigerung beantwortet werden würde. Und daß dem so sein muß, ist klar, denn eine solche Maßregel könnte die englische Regierung nur ergrei-

sen, wenn ihr neue Vollmachten durch einen Parlamentsact würden übertragen worden sein. Nun aber kann kein Ministerium, wenn es selbst hierzu geneigt wäre, meines Wissens vom Hause der Gemeinen solche Vollmachten mit irgend einer Aussicht auf Erfolg verlangen und dieß um so mehr, da keine Fremdenbill im Laufe dieses Jahrhunderts der Regierung das Recht gibt, Fremde auszuweisen, wenn hierzu nicht der Grund der innern Sicherheit des Reiches vorhanden ist. Die englische Regierung hat sich nie dazu hergegeben, für die innere Sicherheit anderer Länder zu sorgen und es genügt, daß das Parlament der Regierung Vollmachten für die innere Sicherheit unseres Landes ausstellt, ohne daß es sich um die der andern Staaten kümmert. Aber ich kann meine Antwort hierauf nicht beschränken. Ich erlaube mir hinzuzügen, daß, wenn einerseits die englische Gesetzgebung und der Geist der englischen Verfassung den Fremden jeder Meinung und Kategorie einen sichern und ruhigen Zufluchtsort in England bieten, ich andererseits der Ansicht bin, daß die Fremden, die Englands Gastfreundschaft genießen, bei ihrer Ehre verpflichtet sind, aus Achtung für das internationale Recht und das Landesgesetz sich jeder Intrigue und jedes Schrittes zu enthalten, welche den Verdacht der fremden Regierungen erregen oder die innere Ruhe fremder Länder stören könnten.

In einem neuern die Flüchtlingsfrage erörternden Artikel, sagt die „Times“ unter anderm:

... Noch erübrig, daß wir uns an Zene wenden, deren sinnlose Umtriebe nur zu Klagen ihrer Gegner führen. Wir bemerken den freudigen Flüchtlingen, daß diejenigen, welche Zuflucht in einem Heiligtum suchen, demselben auch Achtung bezeugen müssen; ... sollen Zufluchtsorte noch fernherhin bestehen, so dürfen sie nicht als Citadellen für Parteiuntrübe benutzt werden, wenn aber der Flüchtling nicht mehr bloß an dem Altare verweilt, zu welchem er floh, sondern die Thürme des heiligen Gebäudes erklettert, dessen Binnen bemannt und es zur Festung umgestaltet, dann zieht er das Feuer des Feindes auf dasselbe und veranlaßt nicht nur sein eigenes, sondern auch das Verderben des Hauses und der unschuldigen Bewohner desselben. ... es ist schwer, dieses Land als den Tempel der Freiheit zu besingen, so lange die Flüchtlinge bemüht sind, es mehr einer Batterie ähnlich zu machen, die glühende Drohungen gegen die Continentalmächte schleudert, als einen Friedenstempel, den man achtet, weil er über der Wuth der Partei steht und vor den Gräueln des Krieges geschlossen ist.“

Osmanisches Reich.

Nachrichten aus Constantinopel vom 20. v. M. zu Folge war der k. russische General und Marineminister Menschikoff daselbst eingetroffen. Seine Sendung bezieht sich auf die Frage des heil. Grabes, und die Pforte soll den Beschuß gefaßt haben, sich an Preußen um Vermittelung und schiedsgerichtliche Entscheidung dieser Frage zu wenden. Zwischen dem kais. französl. Consul zu Damaskus und dem dortigen türkischen Statthalter sind wegen einer dem französischen Grafen v. Escarac widerfahrenen, in einer Verlezung des Hauses bestehenden Unbill Misshelligkeiten ausgebrochen. Der Graf ist zur Betreibung seiner Genugthuungsforderung in Constantinopel selbst eingetroffen. Briefe der „Triester Ztg.“ melden das fortwährende Sinken des türkischen Papiergeldes und entsprechende Steigen des Agio's; der österr. Ducaten ist neuestens auf 72 Piaster gestiegen. Die französische Regierung hat, um Abd-el-Kader's persönliche Gefühle zu schonen, die Rangförderung des Consularagenten zu Brussa und die Anstellung eines arabischen Dolmetschers, die bereits beschlossen waren, verschoben.

Telegraphische Depeschen.

— Madrid, 3. März. Die Regierung will eine Anleihe von einer Milliarde Papier-Mealen zu 3 pct. aufnehmen, um die schwabende Schuld zu vermindern. Herr Salamanca ist zu diesem Zweck nach London abgereist. Die Courts werden sofort nach ihrem Zusammentritt von diesem Project in Kenntnis gesetzt, und sodann aufgelöst werden.

— Constantinopel, 26. Februar. Nicht Fürst Menschikoff, der noch in Odessa weilt, sondern sein Adjutant ist mit Aufträgen, die heilige Grabsfrage betreffend, hier eingetroffen. Der Schwager des Sultans, Feshi Pascha, ist zum Handelsminister ernannt worden. — Das Metallaglio ist noch immer im Steigen begriffen.

— Smyrna, 27. Februar. Ein glänzendes kirchliches Fest ist aus Anlaß der Rettung Sr. Maj. des Kaisers von Österreich hier gefeiert worden.

— Corfu, 27. Februar. Der österreichische Consul hat aus Anlaß der glücklichen Rettung Sr. Majestät des Kaisers ein kirchliches Dankfest veranstaltet, welchem auch mehrere venetianische Emigrirte aus freiem Antritte bewohnten.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours - Bericht der Staatspapiere vom 8. März 1853.

Staatschuldverschreibungen zu 4 1/2 % Et. (in G. M.)	84 13/16
dettō	4
dettō	76
Darlehen mit Verlösung v. J. 1834, für 500 fl. " 217 7/8 für 100 fl.	
dettō	1839, 250 " 142 3/8 für 100 fl.
Wien, Stadt - Banco - Obl. zu 2 1/2 % Et. (in G. M.)	58
5% 1852	94 7/16
Bau-Aktion, pr. Stück 140 fl. in G. M.	
Actionen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	
zu 1000 fl. G. M.	2417 1/2 fl. in G. M.
Actionen der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn	
zu 500 fl. G. M. ohne Coupons	805 fl. in G. M.
Actionen der Oedenburg-Wr.-Neustädter	
Eisenbahn zu 200 fl. G. M.	121 fl. in G. M.
Actionen der österr. Donau-Dampfschiffahrt	
zu 500 fl. G. M.	770 fl. in G. M.
Actionen des österr. Lloyd in Triest	
zu 500 fl. G. M.	635 fl. in G. M.
Wechsel-Cours vom 8. März 1853	
Augsburg, für 100 Gulden Eur., Guld. 109 1/2 fl.	110.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Ver.)	
eins-Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld. 108 7/8 fl.	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Ahd. 162 fl.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden 10-50 fl.	3 Monat.
Mailand, für 300 Österreich. Lire, Guld. 109 1/2 fl.	2 Monat.
Paris, für 300 Franken	Guld. 129 7/8 fl.
Bukarest für 1 Gulden	para 251 fl.
K. K. Münz-Ducaten	31 T. Sicht. 15 pr. Cent. Agio.
Gold- und Silber-Cours vom 7. März 1853.	
Brief. Geld.	
Kais. Münz-Ducaten Agio	15 1/4 fl.
dettō Rand- dto	15 14 3/4
Gold al marco	— 14 1/2
Napoleonsdr's	— 8.41
Souverain's dr's	— 15.20
Ruß. Imperial	— 8.50
Friedrichsd'r's	— 9
Engl. Sovereigns	— 10.55
Silberagio	9 1/4 fl. 9

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 4. März 1853.

He. Baron Farina, Bischof von Treviso; — He. Fornasini, — und He. Zamara, beide Handelsleute, und alle 3 von Wien nach Triest. — He. Antoine Manass, Dolmetsch der türk. Gesandtschaft in Wien; — He. Baudouin, belgisch. Courier; — He. A. Dowlley, — und He. F. Butruan, beide nordam. Privatiers; — He. Pitar Petrowich, Privatier; — He. Mac. Brayen, engl. Privatier; — He. Bonomi, — He. Skrinci, — He. Marchese Seipos, — und He. Neisden, alle 4 Handelsleute, — und He. Landre, Handelsreisender, alle 11 von Triest nach Wien. — Fr. Ida Schwarzenbach, f. sächsische Hofopernsängerin; — He. Ransburg, Handelsmann; — He. Wettheimer, Handelsagent, — und He. Gozzuli, Handelsreisender, alle 4 von Wien nach Triest.

Den 5. He. Baron Boge af Boo, — u. He. Ernst v. Holtei, beide russ. Privatiers, — und He. Rosenbach, Handelsmann, alle 3 von Wien nach Triest. — He. Almillet, sard. Cabinets-Courier; — He. Wasili Andreshoff, russ. Privatier; — He. Giacomozi, Handelsmann, — u. He. Friedrich Dummer, ostindischer Handelsmann, alle 4 von Triest nach Wien.

Den 6. He. v. Nubez, — und He. v. Werdewersky, beide russ. Privatiers; — He. Skorzeski, Gutsbesitzer; — Fr. Freiin v. Budlewsky, Private; — He. Schönfeld, — He. Rüger, — He. Avogaro, — He. Kirbisch, — He. Capellen, — He. Zamboni, — He. Subotić, — und He. Schlesinger, alle 8 Handelsleute, und alle 12 von Wien nach Triest. — He. Giacomelli, Bürgermeister, — und He. Moser, Privatier, beide von Wien nach Treviso. — He. Telesio, Handelsmann, von Graz nach Triest. — He. Rasati, Handelsmann, von Görz nach Wien. — He. Delini, Handelsmann; — He. Monnet, sardin. Handelsmann; — He. John Olcott, nordam. Handelsmann, — und He. Hildgheim; Telegraphist, alle 4 von Triest nach Wien.

Den 7. He. Chwostoff, russ. Collegienrath; — He. Bechtiger, Dr. der Med.; — He. Horatio Peters, nordam. Privatier; — He. Bordats, Dolmetsch; — He. Banerini, — und He. Melinge, beide Handelsleute, und alle 6 von Triest nach Wien. — He. Dr. Doliak, Bürgermeister, von Wien nach Görz. — He. Bartsch, Naturalien-Cabinets-Vorsteher, von Wien nach Triest.

3. 296.

Pfandamtliche Lication.

Donnerstag den 17. d. M. werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Pfandamte die im Monate Jänner 1852 verseztten, und seither weder ausgelösten noch umgeschriebenen Pfänder an den Meistbietenden verkauft.

Laibach den 9. März 1853.

3. 271. (2)

Das beste Gartenbuch.

Im Verlage des Unterzeichneten ist erschienen und in allen Buchhandlungen, in Laibach bei Ign. v. Kleinmayr & Fedor Bamberg, zu haben:

Meßger's Gartenbuch,

oder

Unleitung zur Erziehung aller Küchengewächse, Obstbäume u. Tierpflanzen.

Für Gartenliebhaber, Gutsbesitzer und Gärtner.

Dritte Auflage. Geheftet Ahd. 1 — oder fl. 1. 48 kr.

H. L. Brönnner in Frankfurt a. M.

Ferner ist daselbst zu hahen:

Abraham, P. a St. Clara, Geistlicher Krämer - Laden voller apostolischer Waren und Wahrheiten. Das ist ein reicher Boxbal allerlei Predigten, welche an vielen Orten, meistens aber zu Wien in Österreich gehalten werden. 1 Hälften. Lindau 1852. 1 fl. 5 kr.

Arnd's, Johann, Pardiesgärtlein. Leipzig 1853. 36 kr.

Bach's, C. Ph. E. Versuch über die wahre Art, das Clavier zu spielen. Im Gewande und nach den Bedürfnissen unserer Zeit neu herausgegeben von G. Schilling. 2 Thle. à 1 fl. 12 kr.

Briefsteller, allgemeiner, Kaufmännischer. Vollständiges und umfassendes Handbuch für jeden Kaufmann, nebst Wechsel-, Handels- und Sees-Recht, terminologischen Wörterbüche und einer übersichtlichen Münz-, Maß- u. Gewichtskunde. 2 Auflage. Brandenburg. 1 fl. 48 kr.

Dobel's, Dr. K. F. vollständiger Pflanzenkalender. 1. 2. Band. Nürnberg. 1 fl. 12 kr.

Eberty, Dr. Felix. Versuche auf dem Gebiete des Naturrechts. Leipzig 1852. 1 fl. 48 kr.

Egidy, H. E. v. Der Holzkennner, oder die kunstgerechte Ausnutzung, Vorrichtung und Verwertung der Hölzer. Ein nützliches Hilfs- u. Handbuch für Gewerbetreibende ic. Freiberg 1852. 1 fl. 5 kr.

Ehrenberg, Dr. Friedr. Stunden der Andacht. Frohen und Trauernden gewidmet. 4te verbesserte Auflage. Leipzig 1852. 3 fl. 36 kr.

Erzählungen, vier. Aus dem Französischen. Tübingen 1846. 43 kr.

Fick, Dr. Joh. Christ. Practische englische Sprachlehr für Deutsche. Nach der in Meidinger's französischen Grammatik befolgten Methode und nach Sheridan's und Walker's Grundzügen der reinen Aussprache bearbeitet. 23. Auflage. Erlangen 1852. 1 fl. 12 kr.

— Englisches Lesebuch, oder ausgewählte Sammlung von Aufsätzen aus den besten englischen Schriftstellern mit richtiger Accentuation jedes Wortes und darunter gesetzter Aussprache. 10. Auflage. Erlangen 1852. 1 fl. 48 kr.

Frick, Ida. Sirene. Roman. 2 Theile. Leipzig 1852. 4 fl. 48 kr.

Gröhlich, R. A. Wörterbuch der illyrischen u. deutschen Sprache. 2 Thl. Wien 1853. 4 fl.

Führich, Joh. Frauenloos. Eine Sammlung sinniger Erzählungen für Frauen und Töchter gebildeter Stände. Stuttgart 1852. 54 kr.

Gasparyn, Gräfin A. Die Temperamente. Lebensbilder aus dem Ehestande, zu Lust und Lehre für Frauen und Töchter gebildeter Stände. Stuttgart 1853. 54 kr.

Gau, Andreas. Kurze Betrachtungen zum Privat-Gebrauch. 1. Band. Schaffhausen 1852. 1 fl. 21 kr.

Geheimnis, neu entdecktes, approbiertes. „Soll in keinem Haushalt fehlen!“ Vermittelst einer Mischung von präpariertem Franzbrannwein und Salz, alle und jede, sowohl innere Krankheiten, wie auch äußere Schäden ic., sicher und in auffallend kurzer Zeit, ohne irgend der Hilfe eines Arztes zu heilen. Aus dem Englischen. 3. Auflage. Villach. 24 kr.

Handels- u. Geschäfts-Badematum, enthaltend alle europäischen und außereuropäischen Maße, Gewichte und Valuten, verglichen mit den im Kaiserstaate Österreich gebräuchlichen. Wien. 12 kr.

Härke, Dr. B. Der Dorfarzt. Homöopathisches Noth- und Hilfsbüchlein für Prediger und Lehrer auf dem Lande. 1. Theil, die Krankheiten der Menschen. 2. Theil, die Krankheiten der Thiere. Langensalza 1852. 2 fl. 42 kr.

Hartig, Theod. Vollständige Naturgeschichte der forstlichen Culturpflanzen Deutschlands. 1. Heft. Neue Ausgabe. Berlin 1852. 1 fl. 48 kr.

Hausbuch, deutsches für Stadt und Land. III. Jahrgang. Mit 4 Stahlstichen. Berlin. 27 kr.

Hübner, Dr. F. A. Bericht über die englische Landwirtschaft, und die zu London 1851 ausgestellten landwirtschaftlichen Geräthe und Maschinen. Mit einer lithographirten Tafel. Graz 1852. 1 fl.

Hoffmann, Franz. 300 geographische Charaden, Wortsrätsel und Rätselfragen, zur Belehrung u. Unterhaltung für die reifere Jugend. 3. Auflage. Stuttgart 22 kr.

Hopf, D. G. W. Grundlinien der Handelsgeographie. Ein Leitfaden für Realschulen. 1 Abtheilung. Fürth 1852. 58 kr.

Süraj, Dr. G. J. Das schwedische Verfahren, aus Kartoffeln, mit Zusatz von nur 5% Malz, eine in jeder Brauerei taugliche Würze zu erhalten. Berlin 1852. 43 kr.

Hünenmann, Dr. Friedr. Reichhaltiges und wohlfühlstes Universal-Waren-Lexikon, in welchem mehr als 15000 Waren-Artikel erklärt und deren besondere Kennzeichen genau angegeben sind. Nebst Vergleichung aller europäischen und außereuropäischen Maße, Gewichte und Valuten zu den im Kaiserstaate Österreich gebräuchlichen. Wien. 1 fl.

Kempis, Th. v. Die Nachfolge Christi. 5 vermehrte Auflage. Liefg. Leipzig 1852. 18 kr.

Kiß, J. J. Methodisches Lehr- und Lesebuch zur gründlichen Einführung in die französische Sprache. Braunschweig 1852. 1 fl. 12 kr.

Koch- und Wirtschaftsbuch, das goldene deutsche, für Stadt und Land. Vollständige Koch- u. Brotkunst, mit Inbegriff der Hausconditorei und Kuchenbäckerei; nebst Anweisung zum Servieren bei großen und kleinen Tafeln. Leipzig 1852. 36 kr.

Köhler, F. J. A. Handbuch zu Christenlehren für die reifere katholische Jugend. Unter Zugrundlegung des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Neue Ausgabe. Lindau 1852. 1 fl. 5 kr.

Köhlker, A. Handbuch der Gewerbelehre des Menschen, für Aerzte und Studierende. Mit 313 Holzschnitten. Leipzig 1852. 6 fl. 36 kr.

Koths, Dr. H. Lehrbuch der Mnemonik oder Gedächtniskunst. 2 Ausgabe. Hamburg. 1 fl. 30 kr.

Kroner, A. Die Erstürmung der beiden Blochhäuser Malborghet und Predil, durch die Franzosen im Jahre 1809. Ein geschichtliches Denkmal österr. Waffenthaten. Villach 1853. 30 kr.

Landgrebe, H. W. Die Seidenzucht in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung auf Churfürsten, ihre Behandlung und Vortheile. Kassel 1852. 36 kr.

Leben, das eines Kriegspferdes. Gezeichnet und rasiert von Max Prätorius. In Wörtern wiedergegeben von W. Hey. 2. Auflage. Gotha 1853. 54 kr.

Lingsten, Charlotte. Die Schiffbrüchigen. Eine sinnige Erzählung für Frauen und Töchter gebildeter Stände. Stuttgart 1853. 1 fl. 37 kr.

Littrow, J. H. v. Die Wunder des Himmels, oder gemeinschaftliche Darstellung des Weltsystems, 4. Auflage. 2 Lieferungen à 45 kr. Stuttgart.

Löwinsohn, Samuel. Practisches Lehrbuch der doppelpolten und einfachen italienischen Buchführung ic. Brandenburg 1852. 3 fl. 36 kr.

Lorenz, E. F. V. Practisches Handbuch der Münz-, Maß-, Gewichts-, Staatspapier- u. Ullancenkunde. 4. Auflage. Leipzig 1852. 2 fl. 15 kr.

Moltke, Max. Sämtliche Gedichte. 2 Bände. Leipzig 1853. 1 fl. 48 kr.

Montepin, Xavier v. Die Strolche der Regentia. Ein Romanen-Cyclus. I. die Königin von Saba. 2 Bände. Wien 1852. 48 kr.

Naumann, Dr. C. Frdr. Elemente der Mineralogie. 3. vermehrte Auflage. Mit 385 Figuren in Holzschnitten. Leipzig 1852. 5 fl. 24 kr.

Oertel, Professor Dr. Anweisung zum heissmann'schen Wassergebrauch. 4. Auflage. Nürnberg. 54 kr.

Pflanz, J. A. Bilder aus der Culturgeschichte des deutschen Volkes. 2. Auflage. Stuttgart. 3 fl. 3 kr.

Reiser, H. Die Realien. Ein Lehrbuch für gehobene Volksschulen. Stuttgart. 54 kr.

Noloff, Dr. J. J. Die Erstickung durch Kohendampf zu verhüten und viel Brennmaterial zu ersparen, durch luftdichten Ofenverschluß. Hamburg 1852. 36 kr.

Nose, Gustav. Das krystallo-chemische Mineraliensystem. Mit 10 Holzschnitten. Leipzig 1852. 2 fl. 42 kr.

Rußdorf, Dr. E. v. Cubiotik. Entwurf einer historisch und psychologisch begründeten Lehre der Geschäftigkeit. Berlin 1852. 1 fl. 12 kr.